

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schmid Otreba Seitz Medien GmbH & Co. KG (hier: Agentur genannt)

1. Die Agentur arbeitet nur auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Solche des Auftraggebers werden auch dann nicht Gegenstand vertraglicher Beziehungen, selbst wenn die Agentur nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Die Agentur wird nur nach schriftlichem Auftrag tätig. Mündliche Aufträge entfalten nur dann Rechtswirkung, wenn die Agentur sie schriftlich bestätigt hat.
Der schriftliche Auftrag gilt als angenommen, wenn die Agentur nicht innerhalb einer Woche ab Auftragsingang schriftlich ablehnt.
3. Anzeigenaufträge werden nach den Vorgaben im schriftlichen Auftrag ausgeführt. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit erfüllt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, darf die Agentur anderweitige Platzierung vornehmen.
4. Wird für die Anzeige eine bestimmte Gestaltung verlangt, ist es Sache des Auftraggebers, eine entsprechende Vorlage fristgemäß vorzulegen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach und kann die Anzeige deswegen nicht erscheinen, darf die Agentur dennoch den vereinbarten Preis berechnen. Der Auftraggeber kann die Agentur mit der Erstellung eines Entwurfs auch zusätzlich (kostenpflichtig) beauftragen. Der Agentur-Entwurf gilt als akzeptiert, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Tagen nach Vorlage schriftlich widerspricht. Wird der Anzeigen- bzw. Entwurfs-Auftrag erst so kurz vor Drucklegung erteilt, dass der Entwurf dem Auftraggeber nicht mehr vorgelegt werden kann, entfällt jede Haftung der Agentur für einen eventuellen Mangel.
5. Entspricht die Anzeigen-Veröffentlichung nicht den vertraglichen Vorgaben, kann der Auftraggeber eine für ihn kostenlose, nochmalige Veröffentlichung verlangen. Mißlingt auch diese, kann er nach seiner Wahl eine weitere, kostenlose Veröffentlichung verlangen, oder wegen dieser Anzeige vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind jedoch ausgeschlossen.
Bei Anzeigen-Serien kann bei Mißlingen einer Einzelanzeige nicht der Rücktritt vom Gesamtvertrag erklärt werden.
6. Ist die Agentur mit dem Entwurf für eine gewünschte Anzeige beauftragt, dann bleibt sie auch nach der Veröffentlichung Inhaber der sich aus ihrer Gestaltungsleistung ergebenden Rechte. Soll die Agentur in einem Anzeigen-Folgeauftrag diese Gestaltung erneut verwenden, ist dies für den Auftraggeber kostenlos. Die Verwendung dieser Gestaltung bei Anzeigenaufträgen an Dritte bedarf der - kostenpflichtigen - Zustimmung der Agentur. Einen Anspruch auf Herausgabe von Druckvorlagen, die die Agentur geschaffen hat, besitzt der Auftraggeber nicht.
7. Wünscht der Auftraggeber eine Veränderung der von ihm schon akzeptierten Anzeige, wird die Agentur versuchen, diese Veränderung noch herbeizuführen. Dadurch entstehende Sonderkosten trägt der Auftraggeber. Ist die veränderte Schaltung aus zeitlichen oder drucktechnischen Gründen nicht möglich, erwachsen dem Auftraggeber keine Ansprüche.
8. Schadensersatzansprüche gegen die Agentur sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Agentur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Mißlingt eine Veröffentlichung wegen Fehlern, die die Druckerei zu vertreten hat, dann haftet die Agentur nur dann, wenn sie hierfür ein Mitverschulden trifft.
9. Ist die Agentur auch für die Auslieferung des Presseerzeugnisses, in welchem die Veröffentlichung abgedruckt ist, zuständig, dann kann der Auftraggeber den Einzelpreis dieser Veröffentlichung um 25% ermäßigen, wenn das Presseerzeugnis in seinem Verbreitungsgebiet nachweislich um mindestens 25% reduziert zur Verteilung kam. Wird das Presseerzeugnis verspätet (später als 3 Tage nach Erscheinungsdatum) ausgeliefert und wird eine terminabhängige Anzeige dadurch nutzlos, kann der Auftraggeber die Zahlung des vereinbarten Preises verweigern. Weitergehende Ansprüche deswegen sind ausgeschlossen.
10. Werden der Agentur für die Auftragsdurchführung vom Auftraggeber Unterlagen übergeben, so darf die Agentur solche entsorgen, wenn der Auftraggeber nicht 4 Wochen nach Auftrags erledigung Herausgabe verlangt.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet nach der Veröffentlichung der gewünschten Anzeige den vereinbarten Preis zu bezahlen, sobald ihm dieser in Rechnung gestellt wird. Erfolgt diese Zahlung nicht, kann die Agentur dem Auftraggeber ab dem 15. Tag nach Rechnungszugang mit den gesetzlichen Verzugszinsen belasten. Der Auftraggeber kommt mit dem 15. Tag ab Rechnungszugang in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
Ist eine Anzeigen-Serie in Auftrag gegeben, kann die Agentur jede Einzelanzeige nach Veröffentlichung entsprechend abrechnen. Ist das Lastschriftverfahren vereinbart und kommt ein Lastschriftauftrag uneingelöst an die Agentur zurück, haftet der Auftraggeber für die dadurch der Agentur entstehenden Kosten.
Eine Zahlung des Auftraggebers gilt erst dann als bewirkt, wenn sie dem Konto der Agentur gutgeschrieben ist.
12. Will sich der Auftraggeber darauf berufen, dass die beauftragte Veröffentlichung nicht den vertraglichen Vorgaben entspricht, oder sonst wie mangelhaft ist, muss er dies innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab der Veröffentlichung der Agentur schriftlich melden. Sonst ist er mit sich hieraus ergebenden Rechten ausgeschlossen.
13. Wird der Agentur der Auftrag erteilt, ein Druckerzeugnis herbeizuführen, dann gelten die vorstehenden Bestimmungen über Anzeigenaufträge sinngemäß.
Wird die Agentur auch mit der Erstellung des Entwurfs für das Druckerzeugnis beauftragt, gilt der Agentur-Entwurf als akzeptiert, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Vorlage schriftlich widerspricht.
Der Auftraggeber erhält grundsätzlich einen Probe-Druckabzug, der als akzeptiert gilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Tagen nach Vorlage schriftlich widerspricht.
14. Das Eigentum an Druckerzeugnissen geht nach ihrer Erstellung auf die Agentur über, auch wenn sich die erstellten Erzeugnisse im Besitze bzw. im Gewahrsam der Druckerei befinden. Die Agentur behält sich dieses Eigentum vor bis zur endgültigen Begleichung aller gegen den Auftraggeber gerichteten Zahlungsansprüche der Agentur.
15. Für Veröffentlichungen im Internet gelten besondere Geschäftsbedingungen.

Stand September 2009